

Amtsgericht Rotenburg (Wümme)
Mahnabteilung
1 B 168/04

06.07.2004

B e s c h l u s s

In der Mahnsache

Firma [REDACTED] GmbH,
GF. [REDACTED]
[REDACTED] 27356 Rotenburg (Wümme)

- Antragstellerin-

vertreten durch: [REDACTED], 27356 Rotenburg (W.)

g e g e n

Herrn H. [REDACTED] S. [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

- Antragsgegnerin -

wird der Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichts Rotenburg vom 05.03.2004 dahingehend ergänzt, dass der Name des Antragsgegners wie folgt lautet:

H. [REDACTED] S. [REDACTED] jun., geb. am [REDACTED]

Gegen diesen Beschluss ist die sofortige Beschwerde zulässig, die binnen 2 Wochen nach Zustellung dieses Beschlusses bei dem Amtsgericht Rotenburg oder Landgericht Verden/Aller eingegangen sein muss.

[REDACTED]
Rechtspflegerin

Ausgefertigt
Amtsgericht Rotenburg, 23.08.2004



[REDACTED] Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

*Dieser Beschluss wurde zum Anh. gegen
am 24.08.2004 zugestellt.*

Rotenburg (Wümme), d. 30.8.04

Amtsgericht

[Handwritten signature]

Landgericht Verden

Geschäfts-Nr.:

6 T 143/04

1 B 168/04 Amtsgericht Rotenburg (Wümme)

Eingegangen

26. Okt. 2004

Anwaltschaftsgemeinschaft
29221 Celle, Bahnhofplatz 10

Beschluss

In der Beschwerdesache

H. S. jun.,

Beschwerdeführer

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

Celle,

Geschäftszeichen:

gegen

GmbH, Geschäftsführer

Rotenburg,

Beschwerdegegnerin

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

27356 Rotenburg,

Geschäftszeichen:

hat die 6. Zivilkammer des Landgerichts Verden auf die Beschwerde des Beschwerdeführers vom 1. September 2004 gegen den Beschluss des Amtsgerichts Rotenburg vom 6. Juli 2004, dem Beschwerdeführer zugestellt am 24. August 2004, durch den Richter am Landgericht Tittel als Einzelrichter am 19. Oktober 2004 beschlossen:

Der Beschluss des Amtsgerichts Rotenburg vom 6. Juli 2004 wird aufgehoben.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Beschwerdegegnerin.

Der Beschwerdewert wird auf 12.379,82 € festgesetzt.

Die Rechtsbeschwerde wird nicht zugelassen.

Gründe:

Die zulässige sofortige Beschwerde ist begründet.

Die "Ergänzung" des Vollstreckungsbescheides des Amtsgerichts vom 5. März 2004 dahin, dass dem Namen des Antragsgegners H [REDACTED] S [REDACTED] jun., geb. am [REDACTED] hinzugefügt wird, ist unzulässig.

Voraussetzung für eine Berichtigung einer unrichtigen bzw. unvollständigen Parteibezeichnung nach § 319 ZPO ist, dass die Identität der Partei feststeht und durch die Berichtigung gewahrt bleibt (Zöller/Vollkommer, ZPO, 23. Aufl., § 319 Rn. 14). Daran fehlt es vorliegend, da im vorliegenden Fall gerade die Identität der Partei streitig ist. Nach dem vorliegenden Vollstreckungsbescheid kann nicht ausgeschlossen werden, dass H [REDACTED] S [REDACTED] sen., der Vater des Beschwerdeführers, Schuldner der Forderung ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Der Beschwerdewert bemisst sich nach dem Vollstreckungsbetrag.

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Rechtsbeschwerde gemäß § 574 ZPO liegen nicht vor.

Tittel.